



Rat und mehr – Jürgen Gechter, Schulstraße 3, 91189 Rohr

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Stand: 28. Juni 2018

1. Allgemeines

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Verträge mit dem Auftragnehmer ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zustande. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, er hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die nachfolgenden Bedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn der Auftragnehmerin Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers seine Leistung vorbehaltlos ausführt.

Die Vergabe eines Auftrages erfolgt durch den leistungsempfangenden Auftraggeber, der nicht der kostenübernehmende Auftraggeber ist. In diesen AGB wird daher zwischen dem Auftraggeber (L) als dem leistungsempfangenden und dem Auftraggeber (K) als kostentragenden unterschieden. Wird vom Auftraggeber gesprochen gilt es für den Auftraggeber(L) und Auftraggeber (K) gemeinsam.

2. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen des Auftragnehmers (einschließlich, aber nicht begrenzt auf Gutachten, Prüf- und Beratungsleistungen) und für alle aus dem Schuldverhältnis mit dem Auftraggeber resultierenden Pflichten. Gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen bis zu ihrer Ersetzung durch eine aktualisierte Form.

3. Vertragsschluss

Ein Vertrag mit dem Auftragnehmer gilt erst dann als geschlossen, wenn der Auftraggeber (K) ein Angebot des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt (durch Zusendung einer Kostenübernahmeerklärung) oder der Auftraggeber (L) ihm eine schriftliche Auftragsbestätigung per Post, Fax oder per Mail zusendet oder der Auftragnehmer mit der Ausführung der Leistung beginnt oder bereits begonnen hat.

4. Annahmeverzug

Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz etwaiger hierdurch bedingter Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

5. Stornierungsfristen und –kosten, Teilstornierung, Stornierungspauschale

Lehnt der Auftraggeber nach Auftragserteilung oder Auftragsbestätigung oder bereits begonnener Leistungen die Durchführung des Auftrages durch den Auftragnehmer ab, so entstehen Stornierungskosten in folgender Höhe:

- 60 Tage bis 26 Tage vor Leistungsbeginn 30% des vereinbarten Honorars.
- 25 Tage bis 15 Tage vor Leistungsbeginn 50% des vereinbarten Honorars
- 14 Tage bis 5 Tage vor Leistungsbeginn 75% des vereinbarten Honorars
- weniger als 5 Tage vor Leistungsbeginns werden bei Nichtannahme der Leistung 100% des vereinbarten Honorars verlangt. Das Gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistungen und Sachmittel, der Anzahl der Teilnehmer oder der zu erbringenden Zeit, wenn diese Änderungen den zu erwartenden Rechnungsbetrag mindern würden.

Bei Honorar, das als Tagessatz vereinbart wurde, gelten die Prozentangaben je Tagessatz.

Bei Honorar, das als Stundensatz vereinbart wurde, gelten die Prozentangaben je Stundensatz mal 6 mal vorgesehene Tage. Dies gilt nicht für Berater- und Sachverständigenaufträge.

Bei Berater- und Sachverständigenaufträgen gelten die o.g. Prozentsätze auf eine angenommene Beratungsdauer von 25 Stunden, wenn die Stundenanzahl nicht im Voraus festgelegt wurde.

Bei einer Stornierung innerhalb von 60 Tagen vor geplantem Veranstaltungsbeginn wird dem Auftraggeber (K) zum errechneten Betrag eine Stornierungspauschale in Höhe von 3% des Gesamtbetrages berechnet. Damit sind alle Kosten der Stornierung (z.B. erneute Rechnungsstellung, Arbeitsaufwand, Materialkosten usw.) abgedeckt. Das Recht auf Schadensersatz bleibt hiervon ausgenommen.

6. Preise und Zahlungen

Maßgeblich ist der von dem Auftragnehmer genannte Preis, zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Der Auftraggeber (K) hat die geschuldete Vergütung ohne Skontoabzug und spesenfrei innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungszugang auf das von dem Auftragnehmer angegebene Bankkonto zu zahlen, solange auf der Rechnung oder im Auftrag etwas anderes vereinbart wurde. Für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseingangs ist die Gutschrift auf dem Konto des Auftragnehmers maßgeblich. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Skonto in Einzelfällen zu gewähren. Maßgeblich sind die Zahlungsbedingungen auf der jeweiligen Rechnung.

Ist dem Vertrag ein Kostenvoranschlag zugrunde gelegt worden und stellt sich heraus, dass die Kosten den gegenüber dem Auftraggeber veranschlagten Betrag wesentlich überschreiten werden, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies schriftlich mitteilen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, binnen zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung den Vertrag schriftlich zu kündigen. Im Falle der Kündigung kann der Auftragnehmer einen den bereits erbrachten Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Ferner kann der Auftragnehmer Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen, aber durch Leistungserbringung verursachten Auslagen verlangen.

Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber (K) Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, wenn es sich um einen Unternehmer handelt, und in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, wenn es sich um einen Verbraucher handelt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen weitergehenden Anspruch geltend zu machen, sofern er dem Auftraggeber einen höheren Schaden nachweist. Außerdem ist der Auftragnehmer berechtigt, pro Mahnung eine Kostenpauschale von € 5 zu erheben, sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass dem Auftragnehmer kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

7. Nutzungsrechte und Haftungsfreistellung

Die bei der Vertragsdurchführung erbrachten Leistungen des Auftragnehmers (z.B. Gutachten-, Prüf- und Beratungsleistungen) dürfen nur im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks verwendet werden. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber daher an seinen urheberrechtsfähigen Leistungen jeweils ein einfaches, nicht übertragbares sowie zeitlich und räumlich auf den Vertragszweck beschränktes Nutzungsrecht ein. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht eingeräumt, insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Leistungen des Auftragnehmers zu bearbeiten, zu verändern oder nur auszugsweise zu nutzen.

Sofern der Auftragnehmer dem Auftraggeber (L) nach dem Vertrag ein Recht einräumt, das Prüfzeichen und/oder Zertifikat des Auftragnehmers in dem vereinbarten Umfang zu nutzen, darf dieses nur für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck und nur in der von dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten, unveränderten Form verwendet werden. Bei einem Verstoß des Auftraggebers gegen die vorstehenden Bedingungen ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, dem Auftraggeber die weitere Nutzung der Leistungen, Prüfzeichen/Zertifikate und/oder Kennzeichen des Auftragnehmers zu untersagen.

8. Datenschutz

Der Auftragnehmer verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Vertragszwecks, es sei denn, der Auftraggeber (L) hat in eine weitergehende Nutzung eingewilligt. Mit vollständiger Abwicklung des Vertrages werden die personenbezogenen Daten des Auftraggebers für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, es sei denn, es liegt eine gesonderte Einwilligung des Auftraggebers zur weiteren Verwendung vor. Im Übrigen hat der Auftraggeber nach Maßgabe des BDSG ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner bei dem Auftragnehmer gespeicherten Daten.

9. Geheimhaltungs- und Aufbewahrungspflichten

Sowohl der Auftragnehmer als auch der Auftraggeber sind verpflichtet, über vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags für die Dauer von fünf Jahren fort. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Informationen,

a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht.

Der Auftragnehmer wird vertragsbezogene Unterlagen aufbewahren, sofern eine gesetzliche oder behördliche Aufbewahrungspflicht besteht. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer zur Aufbewahrung zu Dokumentationszwecken berechtigt; etwaige gesetzliche oder vertragliche Herausgabeansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt

10. Erfüllungsort und Abtretungsverbot

Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz des Auftragnehmers. Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen, die dem Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftragnehmer zustehen, ist ausgeschlossen.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Ansprüche gegenüber Kaufleuten, oder juristischen Personen ist der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Maßgebend ist die Aussage in der jeweiligen Auftragsbestätigung.

Für alle Geschäfts- und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.